

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Dezember 2022

Nr. 2022/1832

Mümliswil-Ramiswil: Erschliessung Bereten mit zwei Bewirtschaftungswegen, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die landwirtschaftliche Erschliessung sowie die Waldbewirtschaftung (Holzabtransport) oberhalb des anerkannten Landwirtschaftsbetriebes Bereten von Bader-Fluri Josef, Bereten 187, 4717 Mümliswil kann heute nur über einen schmalen, nicht öffentlichen Weg auf dem Nachbargrundstück erfolgen. Zudem ist ein Umweg von rund 1 km erforderlich. In den letzten Jahren wurde die Bewirtschaftung immer schwieriger und der Bedarf an einem angepassten Ausbau von zwei Bewirtschaftungswegen zur Aufrechterhaltung einer rationellen Bewirtschaftung sowie Verbesserung der Arbeitssicherheit immer grösser. Die beiden neuen Bewirtschaftungswegen sollen der hofinternen, landwirtschaftlichen Erschliessung sowie der Waldbewirtschaftung dienen.

Der Eigentümer des betroffenen Grundstückes sowie Mitglied der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat demzufolge dem Genossenschaftsvorstand die Ausarbeitung eines entsprechenden Erschliessungsprojektes beantragt. Gestützt auf den Beschluss des Vorstandes der Flurgenossenschaft hat das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn darauf ein zweckmässiges Wegprojekt erarbeitet.

Das Vorhaben erfüllt mit der Weiterführung des Bewirtschaftungsweges Ost durch den Bürgerwald respektive Privatwald in die bestehende Beretenkopfstrasse zudem einen forstwirtschaftlichen Zweck. Damit kann der Schutzwaldperimeter MÜRA-11 zweckmässig erschlossen und durch die Waldeigentümer bewirtschaftet werden. Diese nun optimierte Erschliessung des Schutzwaldes kann mit Beiträgen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei unterstützt werden. Gestützt auf die entsprechenden Weglängen der Erschliessung wurde betreffend Bewirtschaftungsweg Ost ein Kostenteiler 60 % Landwirtschaft und 40 % Wald festgelegt.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg ersucht um Genehmigung des Projektes Erschliessung Bereten mit zwei Bewirtschaftungswegen sowie die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 180'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

2. Erwägungen

2.1 Projekt Erschliessung Bereten mit zwei Bewirtschaftungswegen und Kostenvoranschlag

Im Bauprojekt ist der Neubau respektive Ausbau von zwei unbefestigten Bewirtschaftungswegen (mit minimaler Foundationsschicht) auf einer Länge von rund 960 m (Weg Ost: 660 m; Weg West: 300 m) vorgesehen. Die Bewirtschaftungswegen weisen eine Fahrbahnbreite von 3 m in der Geraden und in Hang- und Steillagen auf (mit Kurvenverbreiterung von $e = 14/R$ in Metern). Das Quergefälle beträgt 7 %, die maximale Steigung des Längenprofils beim Weg Ost 28 %. Die Fahrbahn sowie die Bankette werden nach Abschluss der Bauarbeiten begrünt, womit es sich im Endzustand um einen Grasweg handeln wird. Dadurch wird die sichere Befahrung ermöglicht

und ein Versinken der Fahrzeuge verunmöglicht. Die Linienführung der Wege folgt dem Terrain, und diese Wege fügen sich somit optimal in das Gelände sowie in die Landschaft ein. Die Höhenlage der Wege gleicht die Einschnitte und Dammlagen aus, womit das anstehende Bodenmaterial vor Ort wiederverwendet werden kann.

Die Gesamtkosten für das Bauprojekt inklusive Ingenieurhonorar für die Projekt- und Bauleitung werden, gestützt auf die Submission, auf 180'000 Franken veranschlagt.

2.2 Ergebnis der Vernehmlassung, öffentliche Auflage und Einsprachen

Das Bauvorhaben wurde den relevanten Fachstellen – dem Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche, dem Amt für Umwelt und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei – in Vernehmlassung gegeben. Die Fachstellen haben sich dazu wie folgt geäußert:

Das Amt für Raumplanung (ARP) stellt fest, dass für das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone neben der ordentlichen Baubewilligung beim vorliegenden genossenschaftlichen Vorhaben, gestützt auf § 9^{bis} Abs. 1 und 2 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) zusätzlich, gemäss § 38^{bis} Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), die Bewilligung durch das Bau- und Justizdepartement (BJD) notwendig ist. Für die Prüfung der diesbezüglichen Zonenkonformität/Ausnahmebewilligung nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) ist demnach das BJD respektive das ARP zuständig. Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone wird geprüft, ob die Baute oder Anlage zonenkonform ist und eine Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 RPG erteilt werden kann, oder ob eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG in Frage kommt. Dem Bauvorhaben dürfen dabei keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Das Bauvorhaben steht, gestützt auf die Beurteilung des ARP, in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Landwirtschaftsbetrieb. Es ist in der Landwirtschaftszone zonenkonform und in seiner Ausführung nicht überdimensioniert. Dem Bauvorhaben stehen zudem, gestützt auf die Stellungnahmen des Amtes für Umwelt (AfU) und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF), keine überwiegenden Interessen entgegen. Die Bewilligung des ARP kann somit erteilt werden.

Das Bauvorhaben liegt in der Juraschutzzone, einem kantonalen Schutzgebiet nach § 121 PBG. Bauten haben dort in besonderer Weise auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Sie sind so zu stellen und zu gestalten, dass sie sich gut in die Umgebung einfügen und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (§§ 24 ff. Natur- und Heimatschutzverordnung [NHV; BGS 435.141]). Das Bauvorhaben erfüllt diese Bedingungen.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb eines Objektes aus dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN; Objektname «Belchen-Passwang-Gebiet», Nr. 1012). Nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN; SR 451.11) müssen die Objekte in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben. Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der objektspezifischen Schutzziele haben, stellen nach Art. 6 Abs. 1 VBLN keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Bewilligung kann erteilt werden.

Das Bauvorhaben tangiert an den Anfangspunkten den Wanderweg (30800), der über die Verbindungsstrasse zwischen Grabenhof und Beretenhof verläuft. Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG; SR 704) sorgen die Kantone dafür, dass Fuss- und Wanderwege angelegt, unterhalten und gekennzeichnet werden, diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können und der öffentliche Zugang rechtlich gesichert ist. Das Bauvorhaben kann unter Auflagen erstellt werden.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) stellt fest, dass ein Teil des östlichen Bewirtschaftungsweges durch den Wald verläuft. Im Wald dürfen, gemäss § 8 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11), nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen erstellt werden. Über die Zonenkonformität von Bauten und Anlagen im Wald entscheidet, gemäss § 22 Abs. 1 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12), das Bau- und Justizdepartement nach Anhörung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Das Ende des Bewirtschaftungsweges Ost erschliesst den Schutzwald MÜRA-11 und dient somit forstlichen Zwecken. Die Erweiterung ist zudem im Interesse des AWJF sowie dem Forstkreis Thal-Gäu. Der Teil des Bauvorhabens, welcher im Wald zu liegen kommt, ist somit, gestützt auf die Waldgesetzgebung und die abschliessende Beurteilung des ARP, ebenfalls zonenkonform und kann unter Auflagen bewilligt werden.

Bauten und bauliche Anlagen haben, gemäss § 2 Abs.1 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWW; BGS 931.72), den vom Gesetz (20 m gemäss §141 PBG) oder der Nutzungsplanung vorgeschriebenen Abstand zum Wald einzuhalten. Für den Bereich Bereten besteht kein Erschliessungsplan, womit eine Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für den Bewirtschaftungsweg Ost notwendig ist. Gestützt auf § 5 Abs. 1 VWW kann diese Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, gestützt auf die festgelegte Linienführung aus raumplanerischen Gründen, erteilt werden. Das Bauvorhaben hat zudem keine wesentlichen Auswirkungen auf Wald und Waldrand und ist zudem im Interesse des AWJF. Gemäss abschliessender Beurteilung des ARP kann somit die erforderliche Ausnahmegewilligung nach Anhörung des AWJF, gestützt auf § 5 lit. c VWW sowie dem nachfolgenden Beschluss, unter Auflagen erteilt werden.

Die Bewirtschaftungswege Bereten liegen, gestützt auf die Gefahrenhinweiskarte, im Gefährdungsbereich von Steinschlag und Rutschungen. Gestützt auf die Stellungnahme des AWJF sei das Gelände deshalb bezüglich möglicher Rutscherscheinungen zu beobachten. Aufgrund der anstehenden Felswände oberhalb des Bewirtschaftungsweges Ost ist zudem Vorsicht gegenüber der Gefährdung durch Steinschlag geboten. Mit den Bewirtschaftungswegen darf auch keine Verschlechterung oder Aktivierung der bestehenden Gefährdung einhergehen. Das Bauvorhaben kann, gestützt auf den nachfolgenden Beschluss, unter Auflagen erstellt werden.

Das Amt für Umwelt äussert sich zu den Bereichen Bodenschutz sowie Entwässerung der Bewirtschaftungswege. Bei Erdarbeiten, die den Boden (Ober- und Unterboden) betreffen, gelangen Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998 (VBBo; SR 814.12) sowie Art. 18 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Werden Böden temporär beansprucht (z. B. durch Installationsflächen und Depots) sind Verdichtungen und andere Strukturveränderungen, welche die Bodenfruchtbarkeit gefährden, mit geeigneten Massnahmen zu vermeiden. Ziel der bodenschonenden Arbeitsweise ist es, Unter- und Oberboden in einem Arbeitsgang anzulegen, ohne den neu geschütteten Boden zu befahren. Die projektierten Bewirtschaftungswege liegen im Gewässerschutzbereich A_u. Die Linienführung führt teilweise durch aktive oder nicht aktive Rutschgebiete. Im Bereich aktiver Rutschgebiete ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass keine zusätzlichen Vernässungen auftreten können. Das Bauvorhaben kann, gestützt auf den nachfolgenden Beschluss, unter Auflagen erstellt werden.

Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat das Bauvorhaben, gestützt auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Art. 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451), im Amtsblatt Nr. 40 vom 7. Oktober 2022 publiziert und vom 7. Oktober 2022 bis 8. November 2022, gestützt auf § 43 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12) sowie § 29 der Statuten der Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg vom 14. März 2006, während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2.3 Submission und Beiträge

Das Ingenieurbüro hat im Auftrag der Bauherrschaft für die Vergabe der Bauarbeiten eine Submission durchgeführt. Den Zuschlag wird gemäss der Ausschreibung, die Firma mit dem günstigsten Angebot erhalten.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als zweckmässig und für die interne Erschliessung des Beretenhofes als dringend notwendig und beantragt, an die im landwirtschaftlichen Interesse liegenden beitragsberechtigten Kosten von 130'500 Franken der Gesamtkosten von 180'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 34 % zuzusichern. Die Beitragszusicherung für die Erschliessung des Schutzwaldperimeters MÜRA-11 (Bewirtschaftungsweg Ost) erfolgt separat durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei nach Vorliegen der entsprechenden Zustimmungen und Vereinbarungen.

2.4 Sicherung des Werkes mit Grundbuchanmerkung und Garantieerklärung

Zur Sicherung des Werkes sowie der Rückerstattungspflicht werden auf den betroffenen Grundstücken, gestützt auf § 19 BoVO, die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, für die Gebührenfreiheit der diesbezüglich notwendigen grundbuchlichen Eintragungen, gestützt auf § 8 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11), die amtliche Mitwirkung. Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg wird eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhaltspflicht unterzeichnen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8, 9, 9^{bis}, 10, 11, 12, 13 und 14 LG, die BoVO sowie die weiteren benannten Gesetzesgrundlagen:

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das Bauprojekt «Erschliessung Bereten mit zwei Bewirtschaftungswegen» wird im Sinne der Erwägungen genehmigt. Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauleitung sowie die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Wald und Naturgefahren
 - 3.4.1 Dem AWJF sind, gestützt auf die Weisungen Schutzwald vom 3. März 2015, für die Beitragszusicherung die entsprechenden Vereinbarungen einzureichen.
 - 3.4.2 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes kann erteilt werden. Dabei sind, wie auch für die Arbeiten im Waldareal, folgende Auflagen einzuhalten:
 - 3.4.3 Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und –pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 3.4.4 Vor dem Bau ist mit dem zuständigen Forstrevier abzuklären, ob im angrenzenden Waldareal allenfalls Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen.
- 3.4.5 Mit den Bewirtschaftungswegen Bereten darf keine Verschlechterung oder Aktivierung der Gefährdung einhergehen. Um die Gefährdung eigener Güter oder deren Dritter möglichst auszuschliessen, sind bei allen Bauarbeiten alle zumutbaren, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.
- 3.5 Wanderwege
 - 3.5.1 Der durch die Bauarbeiten tangierte Wanderweg muss jederzeit gefahrenlos und durchgehend begehbar sein.
- 3.6 Bodenschutz und Entwässerung
 - 3.6.1 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden (soweit vorhanden) abgetragen werden.
 - 3.6.2 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden in der richtigen Abfolge (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet und nicht beweidet werden.
 - 3.6.3 Das neu angelegte Bodenmaterial muss durch geeignete Massnahmen vor Erosion geschützt werden.
 - 3.6.4 Im Bereich extremer Rutschgebiete ist während den Bauarbeiten abzuklären, ob die Wegentwässerung zur Verhinderung von weiteren Vernässungen mit zusätzlichen Sickerleitungen abzuführen ist.
- 3.7 Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 - 3.7.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen (Norbert Emch, Tel.: 032 627 25 04, norbert.emch@vd.so.ch) mitzuteilen. Das Amt für Landwirtschaft ist zudem bezüglich des Standes der Bauarbeiten laufend zu informieren.
 - 3.7.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Strukturverbesserungsmassnahmen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 130'500 Franken ein Kantonsbeitrag von 34 %, im Maximum 44'370 Franken, bewilligt.
 - 3.7.3 Vorbehalten bleiben weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Verfügung des Bundes begonnen werden.
 - 3.7.4 Die Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
 - 3.7.5 Die Amtsschreiberei Thal-Gäu wird gestützt auf die Erwägungen beauftragt, bei den in der «Anmerkungsbestätigung» aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen.

- 3.7.6 Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen.
- 3.7.7 Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtsschreiberei Thal-Gäu zu bestätigen.
- 3.7.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.7.9 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung mit den ergänzenden Unterlagen wird eine Frist bis 31. Dezember 2023 gewährt.
- 3.7.10 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2; Abteilung Wald, Forstkreis Thal-Gäu)
Amt für Finanzen (2)
Amt für Raumplanung (3; Abteilungen Baugesuche, Grundlagen, Nutzungsplanung)
Amt für Umwelt, Abteilung Koordination
Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Bundesamt für Landwirtschaft, Fachbereich Meliorationen, Schwarzenburgstrasse 165,
3003 Bern
Amtsschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (mit Anmerkungsbe-
stätigung)
Flurgenossenschaft Limmern-Hauberg, Dieter Walser, Präsident, Untere Wechten 114,
4717 Mümliswil
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil, Schmiedestrasse 11,
4717 Mümliswil